

Kirchliches Amtsblatt

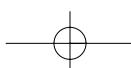
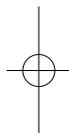
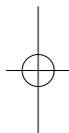
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

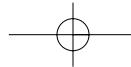
Nr. 5

Berlin, den 21. Mai

2008

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 16. November 2006 vom 18. April 2008	54
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über die Organe des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost vom 19. April 2008	54
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost vom 19. April 2008	56
II. Bekanntmachungen	
Urkunde über die Vereinigung der Kirchenkreise Pankow, Wedding und Weißensee	58
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Kunow und Vierraden, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	58
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Danielskirchengemeinde, Kirchenkreis Wilmersdorf	59
Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz vom 19. Dezember 2003 (KABl.-EKBO 2004, S. 32), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005 (KABl.-EKBO 2006, S. 125) vom 5. Dezember 2007	59
Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst	59
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung von Pfarrstellen	60
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	62
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	63
Ausschreibung von landeskirchlichen Schulpfarrstellen im Bereich der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht	64
IV. Personalnachrichten	





I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 16. November 2006

Vom 18. April 2008

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit und die Genehmigung von Arbeitsverträgen vom 16. November 2006 (KABl. 2007 S. 41) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt: „Abweichende kirchengesetzliche Regelungen bleiben unberührt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Für Aufgaben der Erziehung und Unterweisung kann das Konsistorium im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2008

Andreas B ö e r

Präses

*

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über die Organe des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost

Vom 19. April 2008

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Kreissynode

(1) Die Amtszeit der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost beginnt mit ihrer konstituierenden Sit-

zung im Zeitraum von Mai bis Juli 2008. Sie endet abweichend von Artikel 43 Abs. 1 der Grundordnung mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2014. Die Mitglieder der Kreissynode sollen bis zum 15. Mai 2008 gewählt oder berufen sein.

(2) Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost sind die Kirchengemeinden und Pfarrsprengel zu neun Wahlbereichen zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

(3) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung (Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden) werden von den Gemeindegliedern jedes Wahlbereiches in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder des Wahlbereiches gewählt. Die Vorsitzenden der Gemeindeglieder können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren. Es werden je Wahlbereich fünf Mitglieder der Kreissynode und je Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Bei den Wahlen sollen die Interessen aller Gemeinden vertreten sein.

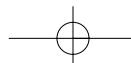
(4) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung (kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst) werden von den Gemeindegliedern jedes Wahlbereiches in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst gewählt. Die Vorsitzenden der Gemeindeglieder können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren. Es werden je Wahlbereich zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst und je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreissynode gewählt, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind.

(5) Die Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden aus den folgenden Arbeitsbereichen gewählt:

1. Kirchenmusik,
2. Arbeit mit Kindern und Familien,
3. Kindertagesstätten,
4. Religionsunterricht,
5. Arbeit mit Jugendlichen,
6. Diakonie,
7. Öffentlichkeitsarbeit,
8. Krankenhauseelsorge und
9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes.

Aus jedem Arbeitsbereich werden ein Mitglied der Kreissynode sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind, gewählt. Die Wahl wird, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, durch die Konvente der Arbeitsbereiche vollzogen. Die Wahl erfolgt im Fall der Nummer 3 durch die Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten, im Fall der Nummer 4 durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost mehr als vier Stunden Religionsunterricht erteilen, im Fall der Nr. 6 durch die zuständigen Regionalen Arbeitsgemeinschaften, im Fall der Nr. 9 durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes. Soll die Wahl vor dem 1. Mai 2008 durchgeführt werden, so bilden die Mitglieder der jeweiligen Konvente oder Gremien der Arbeitsbereiche für die Kirchenkreise Pankow, Wedding und Weißensee den Wahlkonvent.

(6) Die Kreiskirchenräte der Kirchenkreise Pankow, Wedding und Weißensee können in gemeinsamer Sitzung Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Kreissynodalen nach Absatz 3 bis 5 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen ist der Grundsatz des Artikels 43 Abs. 3 der Grundordnung zu beachten. Unter den Berufenen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen, zusätzlich



soll eine Vertreterin aus dem Bereich Frauen- und Seniorenarbeit und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berliner Stadtmission berufen werden.

(7) Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent sind Mitglieder der Kreissynode.

(8) Für die Geschäftsordnung findet Artikel 47 Abs. 4 der Grundordnung Anwendung. Einladungen sowie Anträge und Vorlagen zur Synode sollen vier Wochen vor der Synodaltagung versandt werden.

§ 2
Superintendentenamt

(1) Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendents und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters im Superintendentenamt soll auf der konstituierenden Tagung der Kreissynode vollzogen werden. Bis zur Wahl der Superintendentin oder des Superintendents nimmt der Superintendent des Kirchenkreises Wedding das Amt des Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost kommissarisch und die amtierende Superintendentin des Kirchenkreises Weißensee die Stellvertretung im Superintendentenamt wahr.

(2) Der Generalsuperintendent stellt den Wahlvorschlag für die Wahl der Superintendentin oder des Superintendents nach Anhörung des Kreiskirchenrats und der Kirchenleitung auf. Abweichend von Artikel 55 Abs. 3 der Grundordnung tritt die Beschlussfassung der Kreissynoden über diese Verordnung an die Stelle der Beauftragung des Generalsuperintendenten durch Beschluss der Kreissynode.

(3) Abweichend von Artikel 57 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung liegt das Vorschlagsrecht für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Superintendentenamt ebenfalls allein beim Generalsuperintendenten, der vor der Aufstellung des Wahlvorschlags den Kreiskirchenrat und die Kirchenleitung anhören muss; der Generalsuperintendent kann alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis unabhängig von der Zugehörigkeit zur Kreissynode vorschlagen.

(4) Der Kreiskirchenrat beschließt eine Dienstordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Superintendentenamt. Diese sieht – unbeschadet der Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendents – eigene ständige Zuständigkeitsbereiche der Stellvertreterin oder des Stellvertreters im Superintendentenamt vor.

§ 3
Kreiskirchenrat

Für die Anzahl der Mitglieder des Kreiskirchenrates nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung werden in einem getrennten Wahlgang stellvertretende Mitglieder gewählt. Diese werden in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig.

§ 4
Übergangszeit

(1) Für die Bildung der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost treten an die Stelle

1. der oder des Präses gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden Pankow, Wedding und Weißensee gemeinsam,
2. des Präsidiums gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden Pankow, Wedding und Weißensee gemeinsam,
3. des Kreiskirchenrats gemäß Artikel 45 der Grundordnung die Kreiskirchenräte der Kirchenkreise Pankow, Wedding und Weißensee gemeinsam.

(2) Die Aufgaben des Kreiskirchenrates Berlin Nord-Ost nehmen bis zur Neubildung des Kreiskirchenrates die Kreiskirchenräte der Kirchenkreise Pankow, Wedding und Weißensee gemeinsam wahr.

(3) Der Kirchenkreis ist vorerst abweichend von Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung von der Verpflichtung zum Erlass einer Satzung über die Zusammensetzung der Kreissynode befreit. Die Kreissynode muss spätestens im zweiten Halbjahr 2012 eine Satzung nach Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung beschließen.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung der Kirchenleitung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Berlin, den 19. April 2008
Az. 1403-00:0001(39)

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage zu § 1 Abs. 2

**Wahlbereiche des Evangelischen Kirchenkreises
Berlin Nord-Ost**

- Wahlbereich 1: Kirchengemeinde Alt-Pankow, Kirchengemeinde Berlin-Nordend, Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Rosenthal, Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow, Lutherkirchengemeinde Berlin-Wilhelmsruh, Martin-Luther-Kirchengemeinde Berlin-Pankow
- Wahlbereich 2: Kirchengemeinde Berlin-Blankenburg, Kirchengemeinde Berlin-Blankenfelde, Kirchengemeinde Berlin-Buch, Kirchengemeinde Berlin-Buchholz, Kirchengemeinde Berlin-Karow, Kirchengemeinde Schönerlinde, Kirchengemeinde Schönwalde
- Wahlbereich 3: Kirchengemeinde Bergfelde, Kirchengemeinde Berlin-Niederschönhausen, Kirchengemeinde Glienicke, Kirchengemeinde Mühlenbeck, Kirchengemeinde Schildow, Kirchengemeinde Schönfließ
- Wahlbereich 4: Kirchengemeinde Birkenwerder, Evangelische Kirchengemeinde Borgsdorf-Pinnow, Kirchengemeinde Hennigsdorf, Evangelische Kirchengemeinde Hohen Neuendorf/ Stolpe, Kirchengemeinde Nieder Neuendorf
- Wahlbereich 5: Dankes-Kirchengemeinde, Nazareth-Kirchengemeinde, Oster-Kirchengemeinde, Versöhnungskirchengemeinde, Diakoniestiftung Lazarus Berlin (Anstaltskirchengemeinde)
- Wahlbereich 6: Evangelische Kirchengemeinde am Humboldthain, Evangelische Kirchengemeinde an der Panke
- Wahlbereich 7: Kapernaum-Kirchengemeinde, Kornelius-Kirchengemeinde
- Wahlbereich 8: Kirchengemeinde Berlin-Heinersdorf, Kirchengemeinde Berlin-Hohenschönhausen, Kirchengemeinde Berlin-Weißensee,
- Wahlbereich 9: Kirchengemeinde Ahrensfelde, Kirchengemeinde Berlin-Hohenschönhausen-Nord, Kirchengemeinde Berlin-Malchow, Kirchengemeinde Birkholz, Kirchengemeinde Blumberg, Kirchengemeinde Eiche, Kirchengemeinde Lindenberg, Kirchengemeinde Mehrow, Kirchengemeinde Schwanebeck, Kirchengemeinde Wartenberg

**Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung
über Finanz- und Haushaltsfragen
für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**

Vom 19. April 2008

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 75), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung der Ständigen Ausschüsse Haushalt und Ordnung der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1
Finanzordnung des Kirchenkreises**

**§ 1
Finanzanteile**

(1) Für Personalausgaben des Kirchenkreises werden 75 % der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden 75 % erhalten.

(2) Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 13 % der Finanzanteile verwendet. Der den Kirchengemeinden zustehende hälftige Anteil wird entsprechend der Kubatur der Gebäude berechnet, die nach der Immobilienplanung als Zweckvermögen ausgewiesen sind. Die Immobilienplanung ist bis Ende 2009 vorzulegen. Bis zum Beschluss einer Immobilienplanung des Kirchenkreises wird der Anteil der Kirchengemeinden entsprechend den für 2008 gültigen Kriterien in den Kirchenkreisen Pankow, Wedding und Weißensee verteilt.

(3) Für Sachausgaben werden 12 % der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden 60 % erhalten.

**§ 2
Pfarrdienstwohnungen**

Im Stellenplan des Kirchenkreises ist zuzüglich zu den Personalkosten (Arbeitgeber-Brutto) für jede besetzte Pfarrdienstwohnung ein Fixbetrag in Höhe von 200 €/Monat (2.400 €/Jahr) zu berücksichtigen, unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Dieser Fixbetrag fließt der Pfarrdienstwohnungsrücklage des Kirchenkreises zu, deren Mittel auf Antrag den Kirchengemeinden zur Sanierung von Pfarrdienstwohnungen zur Verfügung gestellt werden.

**§ 3
Anzurechnende Einnahmen**

Zugunsten der Kirchengemeinden wird von den Regelungen des § 4 Abs. 2 Finanzverordnung abgewichen. Die anzurechnenden eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden verbleiben gemeindegliederbezogen bis zu den in der nachstehenden Tabelle genannten jährlichen Reinerträgen in voller Höhe bei den Kirchengemeinden:

bis 1.500 GG	-	10.000,00 €
ab 1.501 GG	-	15.000,00 €
über 2.001 GG	-	20.000,00 €.

Alle anderen Regelungen des § 4 Abs. 2 Finanzverordnung bleiben unberührt.

**§ 4
Anrechnungsfreie Einnahmen**

Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Finanzverordnung unterliegen die Mieten entsprechend § 4 Abs. 2 Finanzverordnung der Anrechnung.

Vorab sind 30 % der Mieteinnahmen der jeweiligen Substanzerhaltungsrücklage der Kirchengemeinden zuzuführen. Von den verbleibenden 70 % der Mieteinnahmen ist die Hälfte für den Finanzausgleich heranzuziehen. Mieteinnahmen aus Immobilien der Kirche und Friedhöfe, die nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung geführt werden, ebenso aus Mischnutzungsobjekten gemäß Immobilienplan, sind anrechnungsfrei.

**§ 5
Verwendung der Einnahmen,
die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis verbleiben**

Die nach §§ 5 und 6 Finanzverordnung verbleibenden Einnahmen werden zunächst zur Finanzierung des IST-Personalkostenüberhangs in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis und dann zur Finanzierung der nicht durch Finanzanteile gesicherten Personalkosten der in den Kirchengemeinden tätigen Katechetinnen und Katecheten verwendet. Einnahmen die der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis dann verbleiben sind vollständig der Personalkostenrücklage zuzuführen. Sobald das Volumen der Personalkostenrücklage die Summe der jährlichen Personalkosten aller Sollstellen zu 100 % und den zur Berechnung der Personalkostengrenze eingesetzten eigenen Einnahmen zu 200 % erreicht hat, stehen die verbleibenden Einnahmen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis zur freien Verfügung.

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost eine Finanzsatzung beschließt, frühestens aber am 31. Dezember 2009.

**Artikel 2
Einstellungen**

**§ 1
Interne Ausschreibung**

Kirchenkreis und Kirchengemeinden können Einstellungen nur vornehmen, wenn der oder die Einzustellende innerhalb der letzten drei Monate vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises oder im Kirchenkreis angestellt war. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Regelung des § 1 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 3
Abweichung von Rechtsvorschriften

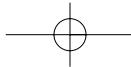
Diese Verordnung weicht von den Vorschriften des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), insbesondere von den § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 11, und der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 25. Mai 2007 (KABl. S. 82), insbesondere von den § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 4, 3 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 2, ab.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Berlin, den 19. April 2008
Az. 1403-00:0001(39)

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r



II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchenkreise Pankow, Wedding und Weißensee

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung aufgrund von Artikel 40 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159; ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kirchenkreise Pankow, Wedding und Weißensee werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.
- (2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost“.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Nord-Ost ist Rechtsnachfolger der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenkreise.

§ 3

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Nord-Ost gehört zum Sprengel Berlin.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Berlin, den 19. April 2008
Az.: 1403-00.0001 (39)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Wolfgang H u b e r

U r k u n d e

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Kunow und Vierraden, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kirchengemeinden Kunow und Vierraden, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Vierraden“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Kunow und Vierraden zum Pfarrsprengel Vierraden wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle der zwei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Vierraden wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Vierraden übertragen.

§ 3

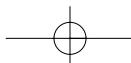
Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Berlin, den 22. April 2008
Az. 1020-1(87/033)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n



III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Görlsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch Gemeinewahl mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schlabendorf.

Der Pfarrsprengel Görlsdorf besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde Görlsdorf-Frankendorf und Goßmar; der Pfarrsprengel Schlabendorf aus den Gemeinden Schlabendorf, Beesdau und Egsdorf mit zusammen 630 Gemeindegliedern und bis zum Jahr 2011 sechs Predigtstätten.

Ab Oktober 2011 vergrößert sich der Pfarrbereich um weitere 600 Gemeindeglieder und vier Predigtstellen. Eine besondere Aufgabenstellung bis zum Jahr 2011 liegt im missionarischen Gemeindeaufbau und in der Entwicklung einer regionalen Zusammenarbeit (Projektförderung durch den Kirchenkreis).

Die Gemeinden liegen in der Niederlausitz, nahe Luckau und sind in zwei zusammenwachsenden Pfarrsprengeln organisiert.

Die Gemeinden bieten selbstständige, aktive Gemeindeglieder und Ehrenamtliche, die während der vergangenen Vakanzjahre vielfältige Aufgaben übernommen haben:

- Besuchsdienste,
- Lektorengottesdienste,
- Vorbereitungskreis Familiengottesdienste,
- Übernahme und erfolgreiche Durchführung von Bauverantwortung (alle Kirchen sind bestands gesichert),
- Führung und Abrechnung der Barkassen,
- Friedhofsverwaltung und -pflege,
- Chorgemeinschaften in einzelnen Dörfern.

Die Gemeinden erwarten:

Nach vielen Jahren der Vakanz werden innerhalb der Gemeinden in den folgend beschriebenen Aufgabenbereichen die Tätigkeitsschwerpunkte gesehen:

- gut vorbereitete Gottesdienste,
- biblisch-theologische Arbeit mit Gemeindegruppen,
- Offenheit für kirchenferne Menschen und für Ökumene,
- Zugehen auf Menschen, die der Kirche offen oder neugierig gegenüber stehen, aber den Schritt über die Schwelle noch nicht wagen,
- Seelsorge,
- Einlassen auf gewachsene Strukturen und Bereitschaft, gemeinsam neue Wege zu gehen und Visionen zu entwickeln,
- Bereitschaft, sich in die Dorfgemeinschaft einzubringen und
- die Erteilung von zwei Stunden Religionsunterricht.

Die Gemeinden liegen inmitten des Naturparks Niederlausitzer Landrücken mit viel Natur und Kultur. Der Dienstsitz ist Goßmar mit einem wunderschön gelegenen Pfarrhaus.

In der nächstgelegenen Stadt Luckau (5 km) befinden sich eine Ev. Kindertagesstätte, ein Montessori-Kinderhaus, alle Schulformen und eine engagierte Kunst- und Musikschule sowie ein Ev. Krankenhaus und ein Ev. Seniorenheim. In der Kreisstadt Lübben (25 km) können die Kinder auch die Ev. Grundschule besuchen.

Durch die gute Verkehrsanbindung (A 13) sind die Städte Berlin und Dresden innerhalb einer Fahrstunde erreichbar.

Auskünfte erteilen Frau Superintendentin Voigt, Telefon: 0 35 46/31 22, sowie die Vorsitzenden der Gemeindeglieder: Frau Graßmann, Telefon: 0 35 44/26 85, Herr Schenker, Telefon: 0 35 44/1 20 70 und Frau Schiemenz, Telefon: 03 54 39/5 54 91.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, ist ab sofort durch das Konsistorium mit 75 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Die Finanzierung der Pfarrstelle erfolgt aus Eigenmitteln der Gemeinde.

Die Gemeinde liegt im Herzen des westlichen Berlin in einem sozial bunt gemischten Kiez mit vielen Familien. Die 110 Jahre alte Kirche zieht nicht nur Einheimische, sondern auch Besucher an. Das Gemeindehaus an der Leibnizstraße beherbergt Gemeinderäume, die Familienbildung, die Diakoniestation Charlottenburg und einige Mietwohnungen.

Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Gemeinde zeichnet sich aus durch

- lebendige Gemeindearbeit mit zahlreichen Gruppen und mit vielen Ehrenamtlichen,
- soziales Engagement im Kiez,
- gut besuchte Gottesdienste, häufiger in unterschiedlichsten Formen mit Beteiligung aus den Gruppen (u.a. Familiengottesdienste, Konfirmandengottesdienste, Gottesdienste für Demenzzranke, Gottesdienste in Seniorenheimen, wöchentlich stattfindenden Kindergottesdienst, Taizé-Andachten),
- eine sehr aktive und von vielen getragene Pflege der Kirchenmusik, die mit der Kantorei und zahlreichen Konzerten über die Gemeinde hinaus wirkt.

Neben zwei Pfarrerinnen und zwei Kirchenmusikerinnen und -musikern gibt es einige weitere hauptamtliche Stellen in unterschiedlichen Bereichen. Die Gemeindearbeit wird durch eine große Schar von ehrenamtlich Mitarbeitenden mitgetragen.

In den nächsten Jahren wird die Regionalisierung mit drei Nachbargemeinden ein wichtiges Thema sein.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gemeinsam mit den beiden Pfarrerinnen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Herausforderungen einer Zeit mit schnellen Veränderungen mit Entschiedenheit und Gelassenheit begegnet,
- traditionelle liturgische Formen pflegt und Offenheit für Neues mitbringt,
- sich durch beherzte, mutige und gehaltvolle Verkündigung auszeichnet,
- lebendige Gemeindearbeit für alle Generationen mitgestaltet, die vom Geist der Liebe zu Menschen und von Sensibilität für gesellschaftliche Fragen getragen ist,
- sich als Seelsorgerin oder Seelsorger versteht und auf Menschen zuzugehen vermag,
- sich an der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit beteiligt,
- eventuell Religionsunterricht übernimmt,
- eine humorvolle, tatkräftige und freundliche Persönlichkeit ist.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederates, Herr Stephan Wittkopp, Telefon: 030/3 24 99 72, Pfarrerin Althaus Telefon: 030/31 86 85 24 und Pfarrerin Schultke, Telefon: 030/31 86 85 26.

Homepage der Gemeinde: www.trinitatisgemeinde-berlin.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde Berlin-Wilhelmsruh, Kirchenkreis Pankow, ist ab 1. Mai 2008 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Rosenthal.

Die zwei unterschiedlichen Gemeinden mit jeweils eigenem Gotteshaus feiern sonntäglich nacheinander Gottesdienste. Beide Ge-

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. In den Pfarrsprengeln Treuenbrietzen und Schlalach, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, sind zwei Pfarrstellen zu besetzen. In der Kombination der Ausschreibung soll schrittweise ein regionales Konzept im Evangelischen Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen umgesetzt werden. Die Bewerbungen eines Pfarrerehepaares oder zweier im Team arbeitenden Pfarrerinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindepädagogen oder Gemeindepädagoginnen sind willkommen. Eine andere Verteilung des pfarramtlichen Stellenumfanges zwischen beiden Pfarrsprengeln ist bei Bedarf perspektivisch möglich.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schlalach, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, ist zum 1. Oktober 2008 mit 85 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Schlalach gehören die Gemeinden Schlalach, Deutsch Bork, Brachwitz.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden Linthe und die derzeitige Verwaltung der Kirchengemeinde Alt-Bork, die zum Pfarrsprengel Neuendorf gehört.

Ein Pfarrhaus mit Garten ist in Schlalach vorhanden.

Wie im benachbarten Pfarrsprengel Treuenbrietzen wünschen sich die Gemeindegemeinderäte eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der Freude an den Diensten und Aufgaben im Pfarramt hat, Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Jung und Alt ist und einen Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit der Dorfgemeinden mit den Stadt- und Dorfgemeinden des Pfarrsprengels Treuenbrietzen legt. Sie oder er soll teamfähig und musikalisch sein und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeindegemeinderäten pflegen.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, Pfarrer Uwe Breithor, Telefon: 03 32 05/2 09 94 oder 01 72/8 42 43 65.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schlalach über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, An der Kirche 1, 14552 Michendorf.

Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Treuenbrietzen, Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, ist zum 1. Oktober 2008 mit 60 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Treuenbrietzen gehören neben der Stadtgemeinde Treuenbrietzen die Dorfgemeinden Nichel, Niebel, Rietz.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zeuden, mit der Evangelischen Kirchengemeinde Pfüllkrug-Zeuden und den Gemeinden Dietersdorf und Lobbese.

Treuenbrietzen ist eine Kleinstadt mit ca. 7.000 Einwohnern. Grundschule und Gymnasium sind am Ort.

Ein Pfarrhaus mit Garten ist in Treuenbrietzen vorhanden.

Ein evangelischer Kindergarten ist Bestandteil der Gemeindearbeit. Für die Arbeit mit den Kindern ist eine Katechetin zuständig.

Wie im benachbarten Pfarrsprengel Schlalach wünschen sich die Gemeindegemeinderäte eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der Freude an den Diensten und Aufgaben im Pfarramt hat, Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Jung und Alt ist, einen Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit von Stadt- und Dorfgemeinden und mit dem Pfarrsprengel Schlalach legt. Sie oder er soll teamfähig und musikalisch sein und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeindegemeinderäten pflegen.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende der Kollegialen Leitung im Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen, Pfarrer Uwe Breithor, Telefon: 03 32 05/2 09 94 oder 01 72/8 42 43 65.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Treuenbrietzen über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Beelitz-Treuenbrietzen, An der Kirche 1, 14552 Michendorf.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Eisenhüttenstadt, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Gemeinde gehören ca. 1.400 Mitglieder an. Sie hat als Predigtstätte ein modernes Gemeindezentrum. In der Gemeinde sind ein Hausmeister sowie stundenweise eine Bürokraft und ein Kantor angestellt.

Die sehr lebendige Gemeinde wünscht sich von ihrer neuen Pfarrerin oder ihrem neuen Pfarrer:

- Freude an Gottesdienst und bibeltreuer Verkündigung,
- Interesse an vielfältigem gottesdienstlichem Leben,
- seelsorgerliche Begleitung, auch in Heimen und im Krankenhaus und
- die Bereitschaft, mit verschiedenen Altersgruppen theologisch zu arbeiten.

Es steht eine geräumige 130m²-Wohnung (mit Balkon, Garage, Waschküche und Keller) in einem separaten Pfarrhaus zur Verfügung. Auskünfte erteilt Superintendent Christoph Bruckhoff, Telefon: 03 35/5 56 31 31.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lehnin, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit Dienstsitz in Lehnin, ist mit 100 % Dienstumfang ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Lehnin wird aus der Ev. St. Marien-Klosterkirchengemeinde Lehnin und der Kirchengemeinde Rädell gebildet. In den Gemeinden sind zwei Pfarrer im Teildienst, eine Katechetin, ein Kantor und eine Gemeindegemeinderätin im Teildienst sowie viele Ehrenamtliche tätig.

Es gibt vier Predigtstätten, die drei Dorfkirchen in Emstal, Michelsdorf und Rädell, und die Klosterkirche in Lehnin, die sich alle in einem baulich guten Zustand befinden. Im Gemeindehaus ist eine Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Die reizvolle Klosteranlage ist ein touristischer Anziehungspunkt und beherbergt vielfältige diakonische Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Altenhilfzentrum, Hospiz). Für die Klosterkirche besteht eine Gottesdienstgemeinschaft mit dem Ev. Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin (EDBLT), zudem ist Lehnin Sitz der Superintendentur.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der:

- sowohl ein Herz für die traditionelle, dörfliche Gemeindearbeit als auch für die Entwicklung anderer Formen gemeindlicher Arbeit hat,
- gern auf Menschen zugeht und sich der missionarischen Situation stellt,

- sie mit theologischer Klarheit und Offenheit begleitet,
- seelsorgerliche Sensibilität zeigt (z.B. in Haus- und Krankenbesuchen, Seniorenarbeit und den diakonischen Einrichtungen am Ort),
- es als selbstverständlich ansieht, dass der Beruf auch Berufung ist,
- teamfähig ist und sich mit allen Mitarbeitenden verantwortungsvoll für die Belange der Kirchengemeinden engagiert,
- die Zusammenarbeit mit der Ev. Kita des EDBTL sucht und aufgeschlossen für Angebote der Arbeit mit Familien ist,
- die vielfältigen kirchenmusikalischen Angebote offenherzig begleitet,
- die Jugendarbeit vor Ort fördert und regional vernetzt,
- die Öffentlichkeitsarbeit weiterentwickelt,
- die Kontakte in der Ökumene, zur Kommune und zum EDBLT pflegt und voranbringt.

Vor Ort gibt es eine Grundschule mit Ganztagsangeboten sowie eine Oberschule und die Ev. Kita.

Es bestehen gute medizinische Angebote und Einkaufsmöglichkeiten am Ort. Lehnin ist umgeben von einer ansprechenden Seen- und Waldlandschaft und ist mit Autobahn und Buslinien gut angebunden.

Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Teichmann, Telefon: 0 33 82/2 91 und die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde Lehnin, Frau Dietlinde Schlägel, Telefon: 0 33 82/70 41 27.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lehnin über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Lehnin-Belzig, Klosterkirchplatz 20, 14797 Kloster Lehnin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Luckau, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Luckau mit 1.500 Gemeindegliedern wird aus den Gemeinden Luckau, Cahnsdorf und Pelkwitz mit 3 Predigtstellen gebildet. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gießmannsdorf (440 Gemeindeglieder, 4 Predigtstellen).

In den Dörfern ist in unterschiedlicher Häufigkeit Gottesdienst zu halten. Ausgebildete Lektoren bieten ihre Unterstützung an.

Die ca. 6.000 Einwohner zählende Stadt Luckau besitzt ein historisches Stadtbild mit der bedeutenden Nikolaikirche im Zentrum, die einen touristischen Anziehungspunkt bildet. Luckau ist regionales Zentrum mit Gymnasium und mehreren diakonischen Einrichtungen.

Die Kirchengemeinden verfügen über ein buntes Gemeindeleben. Gemeindekirchenräte und Gemeindegruppen arbeiten sehr selbstständig.

Neben den pfarramtlichen Aufgaben wünschen sich die Gemeinden von der Bewerberin oder dem Bewerber insbesondere:

- Kontakt zu den diakonischen Einrichtungen in der Stadt,
- Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen CVJM,
- Fortführung des missionarischen Projektes „St. Nikolai Offen für Alle“,
- Stärkung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- Offenheit für Neues.

Es wird davon ausgegangen, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle 2 Stunden Religionsunterricht pro Woche erteilt.

Die zahlreichen ehrenamtlichen und die hauptamtlichen (Kantor, Katechetin, Gemeinsekretärin) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Eine modernisierte Dienstwohnung (5 Zimmer) steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Dora Grünke, stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Luckau, Telefon: 0 35 44/61 26 und Superintendentin Ulrike Voigt, Telefon: 0 35 46/31 22.

Homepage der Gemeinde: www.Kirche-Luckau.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lübbenau-Neustadt, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist mit 100 % Dienstumfang ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel, der ca. 1.200 Gemeindeglieder zählt, gehören zwei Predigtstellen, eine in Lübbenau-Neustadt und eine in der Dorfgemeinde Kittlitz.

Das Mitarbeiterteam besteht aus einer Katechetin und zwei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und im Besuchsdienst.

Die Gemeindeleitung leitet zusammen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Gemeinden.

Ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit ist die gemeindliche Arbeit mit Kindern, der kirchenmusikalische Schwerpunkt liegt in der benachbarten Altstadtgemeinde.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern das Wort Gottes verkündet, offen auf Menschen zugeht und sie zum Christentum ermutigt und bestärkt,
- die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern als Schwerpunkt ansieht,
- die bestehende regionale Zusammenarbeit aktiv mitgestaltet,
- offen für gesellschaftliches Engagement ist und
- der oder dem eine lebendige Gemeindearbeit für alle Generationen am Herzen liegt.

Die Bereitschaft zur Erteilung von 2 Wochenstunden Religionsunterricht wird vorausgesetzt.

Die Spreewaldstadt Lübbenau mit ca. 16.000 Einwohnern liegt zentral und verkehrsgünstig nur ca. 100 km von den Großstädten Dresden und Berlin entfernt. Alle Schultypen sind im Ort präsent. Die Universität Cottbus ist ca. 30 km entfernt.

Ein Pfarrhaus mit ca. 95 m², direkt neben dem Gemeindehaus, ist vorhanden. Es ist zentral an einem ehemaligen, parkähnlichen Friedhof gelegen und wird bezugsfertig saniert.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde Lübbenau-Neustadt, Frau Gabriele Wentow, Telefon: 0 35 42/33 70.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lübbenau-Neustadt über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Berlin-Lichterfelde, Kirchenkreis Steglitz, ist zum 1. Oktober 2008 eine **B-Kirchenmusikstelle** mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Stelle wird neu eingerichtet und hat folgende Zielrichtung:

- Pflege und Förderung der Kirchenmusik in der Johannesgemeinde durch gemeinsames Singen und Musizieren neuen und traditionellen Lied- und Musikguts in und außerhalb des Gottesdienstes,
- Verkündigung durch Musik,
- Gemeindeaufbau und Gemeindegliederbindung.

Erwartet werden:

- kommunikative Kompetenz, insbesondere die Freude am Umgang mit Menschen und die Fähigkeit, andere für Musik zu begeistern,

- Kooperations- und Integrationsfähigkeit, insbesondere Engagement bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste in Gemeinschaft mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen den Gottesdienst Gestaltenden,
- Offenheit für musikalische Initiativen und vorhandene und versteckte musikalische Potentiale innerhalb der Gemeinde,
- Offenheit für verschiedene musikalische Stilrichtungen.

Die genaue Festlegung des Arbeitsumfangs in den einzelnen Arbeitsbereichen erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Die Vergütung erfolgt gemäß der Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde (z. Hd. Pfr. Brezger), Ringstraße 36, 12205 Berlin.

Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige Kantorin der Gemeinde sich auf die Stelle bewerben wird.

Ausschreibung von landeskirchlichen Schulpfarrstellen im Bereich der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht

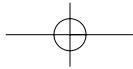
Im Bereich der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht sind zum 1. August 2008 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 6 Jahren folgende Schulpfarrstellen zu besetzen:

- die (4.) landeskirchliche Schulpfarrstelle in Potsdam
- die (7.) landeskirchliche Schulpfarrstelle Zossen (Eisenhüttenstadt).

Neben der Erteilung von Religionsunterricht in Grund- wie Oberschule können der Schulpfarrerin oder dem Schulpfarrer weitere Aufgaben übertragen werden, die der Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis dienen.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Referat Religionsunterricht, Georgenkirchstraße 69/70, 10 249 Berlin.

Auskünfte erteilen die Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Potsdam, Frau Dr. Dagmar Kunz, Telefon: 03 31/90 11 96, sowie in der ARU Zossen, Frau Dorothea Schultz, Telefon: 033 77/33 56 15.



Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

